

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung
Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie – auch VHS – genannt)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das im beiliegendem Lageplan mit rot gekennzeichnete Gebiet, um den von der nicht exotischen Fischseuche (Virale Hämorrhagische Septikämie – VHS –) betroffenen Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Breitenbrunn, wird zu einem Sperrgebiet erklärt. Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für das gesamte Sperrgebiet gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Lebende Fische dürfen aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Neumarkt i.d.OPf. verbracht werden.
 - b) Alle Salmonidenhaltungsbetriebe (Forellen und Saiblinge) im Sperrgebiet müssen sich unter Angabe von Name, Lage des Weihers, Fischart und Anzahl beim Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. melden.
 - c) Treten auffällig viele kranke oder tote Fische auf, so ist das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. zu benachrichtigen.

- d) Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung. Untersuchungen von Fischen auf den VHS-Erreger durch das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. sind zu dulden und zu unterstützen.
3. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen unter Nr. 2 a) bis d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

GRÜNDE

I.

Mit dem Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 27.11.2018 wurde in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Breitenbrunn der Ausbruch der nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) festgestellt.

Das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. hat am 27.11.2018 dem Fischhaltungsbetreiber gegenüber die Tierseuche VHS amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 22 und § 27 Fischseuchen-V.

Nachdem durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Veterinäramt – in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Breitenbrunn am 27.11.2018 die VHS amtlich festgestellt wurde, war ein Gebiet um diesen Fischhaltungsbetrieb gemäß beigefügtem Lageplan zum Sperrgebiet zu erklären.

III.

Die Kostenfreiheit stützt sich auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7821-1-UG), in der derzeit gültigen Fassung.

HINWEIS:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 TierGesG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 4. Dezember 2018

gez.

Naglitsch

